

Merkblatt

Erklärung zur Art. 34.1 GAV

Der Gesamtarbeitsvertrag legt im Art. 34.1 fest, wie viele Ferientage Arbeitnehmende je nach Alter pro Jahr zugute haben.

Anspruchsberechtigte	Anzahl Arbeitstage
Arbeitnehmende bis und mit vollendetem 20. Altersjahr	26
Arbeitnehmende bis und mit vollendetem 50. Altersjahr	26
Arbeitnehmende bis und mit vollendetem 60. Altersjahr	26
Arbeitnehmende ab dem 61. Altersjahr	30

Grundsätzlich gilt:

- Bis und mit 60. vollendetem Altersjahr: 26 Ferientage pro Jahr (*also dann, wenn er den 60. Geburtstag feiert und damit 60 Altersjahre vollendet hat*)
- Ab dem 61. Altersjahr: 30 Ferientage pro Jahr (*ab dem 1. Tag nach seinem 60. Geburtstag.*)

Was bedeutet das in der Praxis?

- Der höhere Anspruch beginnt im Folgemonat nach dem 60. Geburtstag.
- Für das laufende Jahr wird der Ferienanspruch dann anteilmässig aufgeteilt.

Beispiel:

Eine Person ist am 10. Juli 1966 geboren und wird 60 Jahre alt.

Dann gilt:

- Januar bis Juli: Ferienanspruch = 15.166 Tage (26 Tage /12 *7), anteilig für die ersten 7 Monate des Jahres.
- Ab August: neuer Anspruch = 12.5 Tage (30 Tage /12*5), anteilig für den Rest des Jahres.

Im Jahr 2026 hat dieser Arbeitnehmender Anspruch auf 27.66... Tage Ferien. Ab dem Jahr 2027 beträgt sein Ferienanspruch 30 Tage.

Zusammengefasst:

- Die 30 Ferientage gelten erst ab dem Monat nach dem 60. Geburtstag
- Im ersten Jahr, wo die Person 60 Jahre alt wird, werden die Ferien anteilmässig berechnet.
- Erst ab dem folgenden Kalenderjahr gibt es die vollen 30 Tage für das ganze Jahr.